

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2024-185

Datum: 16.08.2024

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Nachtragsplanung zu einer Nutzungsänderung für einen Getränke/Snack Automaten; Gemarkung Eberbach, FlSt. 808

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	09.09.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Antragsteller

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Nutzungsänderung verschiedener Einheiten im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes.

Bereits beantragt und genehmigt wurden gemäß Vorlage 2023-127 vom 22.05.2023 ehemalige Lederwarengeschäft soll künftig als Friseursalon mit Tattoostudio genutzt werden, während in dem früheren Bekleidungsgeschäft ein gastronomischer Betrieb zur Ausführung kommen soll. Im Untergeschoss sollen ein weiterer Gastraum der Sushibar sowie Personal- und Nebenräume Platz finden.

Die ursprüngliche Planung in der SB-Filiale der Bank künftig Verkaufsautomaten mit Lebensmitteln aufzustellen soll jetzt in den Verkaufsraum für Kiyomi-Tapas umgenutzt werden.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Quartiere im Umfeld der Bahnhofstraße und dem Neuen Markt weisen einen Nutzungsmix von Dienstleistern, Einzelhandel, Gaststätten und Wohnnutzungen auf.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Baugrundstück mit seinem Umfeld wäre damit dem Gebietstyp eines Mischgebietes nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuzuordnen. Mischgebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die beantragte Art der baulichen Nutzung wäre somit gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässig und zeigt sich mit den städtebaulich gewachsenen Nutzungsstrukturen des Umfeldes verträglich.

Das vorhandene Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise bleiben von dem Bauvorhaben unberührt.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: